

## Allgemeine Einkaufsbedingungen AEB

### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB") gelten unabhängig von der Art des geschlossenen Vertrags (Kauf, Auftrag, Werkvertrag etc.) im Verhältnis zwischen Energie Zürichsee Linth AG ("EZL"), sei es als Käuferin, als Bestellerin oder als Auftraggeberin und ihrem Vertragspartner ("Leistungserbringer"). Sie regeln alle vorvertraglichen (z.B. Offertstellung, Vertragsverhandlung) und vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen EZL und dem Leistungserbringer betreffend Kauf, Lieferung und Herstellung von Waren oder Werken ("Kaufgegenstände") und bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen EZL und dem Leistungserbringer abgeschlossenen Vertrags. EZL und der Leistungserbringer zusammen werden nachfolgend als "**Parteien**" bezeichnet.

Mit Annahme einer von EZL getätigten Bestellung bzw. eines von ihr erteilten Auftrags akzeptiert der Leistungserbringer die vorliegenden AEB.

Allgemeine Bedingungen des Leistungserbringers und sonstige Unterlagen, Ergänzungen oder Abweichungen von den vorliegenden AEB werden nur Vertragsbestandteil, wenn EZL diese in ihrer Bestellung/Auftragserteilung bezeichnet hat oder wenn sie diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Leistungserbringer seine Bedingungen, z.B. im Rahmen seiner Bestell- oder Auftragsbestätigung, an EZL retourniert oder sie als anwendbar erklärt.

### 2. Schriftlichkeit

Alle von diesen AEB abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform. Für die Einhaltung der Textform genügen E-Mail oder andere elektronische Kommunikationsformen, die den Nachweis durch Text ermöglichen. Ausgeschlossen ist die Mitteilung per Fax. Weitere Formerfordernisse bleiben vorbehalten.

### 3. Angebot

Das Angebot des Leistungserbringers einschliesslich allfälliger Produktdemonstrationen, Musterlieferungen, Präsentationen usw. ist für EZL kostenlos, sofern in ihrer Offertanfrage oder Ausschreibung nichts anderes vermerkt ist.

Der Leistungserbringer reicht sein Angebot gestützt auf die Offertanfrage oder Ausschreibung ein. Es steht ihm frei, zusätzlich Varianten einzureichen.

Das Angebot ist während vier Monaten, gerechnet ab Erhalt durch EZL, verbindlich, sofern in der Offertanfrage oder in der Ausschreibung nichts anderes vermerkt ist.

Bei der Erstellung seines Angebots hat sich der Leistungserbringer an die Vorgaben von EZL zu halten. Weicht er von diesen Vorgaben ab, muss er EZL ausdrücklich darauf hinweisen.

Im Angebot sind die Mehrwertsteuer und allfällige Gebühren, insbesondere vorgezogene Entsorgungsgebühren, separat auszuweisen.

### 4. Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen EZL und dem Leistungserbringer kommt mit der Zustimmung von EZL zustande. Die Zustimmung erfolgt mittels schriftlicher Bestellung oder Auftragserteilung, schriftlicher Bestätigung und/oder Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages. Bestellungen/Aufträge sind vom Leistungserbringer unter Angabe der Referenz von EZL umgehend zu bestätigen. Verzichtet er darauf, so gilt dies als Annahme der Bestellung/des Auftrags zu den darin enthaltenen Bedingungen.

In der Bestell-/Auftragsbestätigung enthaltene Abweichungen und Ergänzungen sind eindeutig hervorzuheben. Sie erlangen erst mit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von EZL Gültigkeit. Mündliche Abmachungen, Abreden, Ergänzungen und Änderungen sind nur wirksam, wenn sie von EZL schriftlich be-

stätigt worden sind. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss.

### 5. Nachträgliche Erweiterung des Kaufgegenstandes

Für nicht im Angebot enthaltene Kaufgegenstände hat der Leistungserbringer vor deren Lieferung/Herstellung/Ausführung Nachtragsofferten einzureichen. Diese sind auf den gleichen Kostengrundlagen zu kalkulieren wie die in der Bestellung/im Auftrag definierten Preise und die gewährte Rabatte sowie die weiteren vereinbarten Abzüge gelangen auch bei den Nachtragsofferten zur Anwendung.

Die nachträgliche Erweiterung des Kaufgegenstandes ist nur mit schriftlicher Zustimmung von EZL zulässig.

### 6. Stornierung

EZL ist nach Vertragsabschluss bis zum Eintreffen aller Kaufgegenstände am Erfüllungsort (zum Erfüllungsort vgl. Ziff. 12.4) berechtigt, Bestellungen zu stornieren. EZL ersetzt die dem Leistungserbringer infolge der Stornierung entstandenen Kosten, falls er die Kaufgegenstände nicht anderweitig verkaufen oder verwenden kann. EZL ersetzt nur diejenigen Kosten, welche der Leistungserbringer durch Belege nachweisen kann.

### 7. Untervergabe

Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von EZL ist die Untervergabe von Lieferungen oder Arbeiten an Subunternehmer verboten, wobei EZL das Recht hat, Subunternehmer ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bei Verletzung dieser Bestimmung schuldet der Leistungserbringer EZL eine Konventionalstrafe in der Höhe von 2 % des Vertragswertes, mindestens aber CHF 5'000.00 pro Verstoß.

Bei der Untervergabe hat der Leistungserbringer dafür zu sorgen, dass der Subunternehmer sämtliche gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere auch die vorliegenden AEB, einhält.

Der Leistungserbringer haftet bei der Untervergabe uneingeschränkt für die vollständige, ordnungsgemässe Vertragserfüllung. Insbesondere haftet er abweichend von SIA 118 auch für Subunternehmer, welche von EZL bestimmt worden sind.

## 8. Preise

### 8.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Preise verstehen sich exklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

Automatische Teuerungsanpassungen sind ausgeschlossen.

### 8.2 Waren

Die Preise gelten als Festpreise und beinhalten sämtliche Kosten und Gebühren, die für die ordnungsgemässe Vertragserfüllung notwendig sind. Sie umfassen insbesondere alle Dokumentations-, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten, vorgezogene Entsorgungsgebühren sowie Spesen, Lizenzgebühren und öffentliche Abgaben.

### 8.3 Dienstleistungen

Die Preise berechnen sich nach dem Aufwand des Leistungserbringers unter Einhaltung eines Kostendachs oder es handelt sich um Festpreise. Die Vergütungsart und die Stundenansätze richten sich nach dem Angebot des Leistungserbringers bzw. nach der getroffenen Vereinbarung.

## 9. Meistbegünstigung

Der Leistungserbringer garantiert EZL, ihr bei vergleichbaren Umständen mindestens die gleichen Vorteile zu gewähren wie dem meistbegünstigten Dritten.

## 10. Rechnungs- und Zahlungsmodalitäten

### 10.1 Rechnungsinhalt

Zahlungen setzen eine Rechnung des Leistungserbringers voraus, in der Folgendes vermerkt ist:

## Allgemeine Einkaufsbedingungen AEB

- Kontaktperson bei EZL
- Gegenstand der Bestellung/des Auftrags
- EZL Bestell-/Auftragsnummer
- erbrachte Leistungen

Sind die Angaben in der Rechnung unvollständig oder fehlerhaft, kann EZL diese nicht bearbeiten, weshalb sie zur Verbesserung zurückgesandt wird. In diesem Fall gerät EZL nicht in Zahlungsverzug.

### 10.2 Rechnungsformat und -adresse

Sämtliche Rechnungen sind entweder via E-Mail an folgende Mailadresse zu senden: kreditoren@ezl.ch

oder auf dem Postweg zu adressieren an:  
Energie Zürichsee Linth AG  
Buechstrasse 32  
8645 Rapperswil-Jona

Bei der Zustellung via E-Mail müssen Einzahlungsscheine und Anlagen in derselben PDF-Datei enthalten sein wie die Rechnung selbst.

### 10.3 Zahlungsfrist, Erfüllungsort für die Zahlung

Sofern nicht anders vereinbart, bezahlt EZL Rechnungen innert 30 Tagen netto ab vertragsgemässer Erbringung der Lieferungen und Leistungen sowie ab Erhalt einer ordnungsgemässen Rechnung. Zur vertragsgemässen Lieferung gehört auch, dass EZL sämtliche mitzuliefernde Dokumente (vgl. auch Ziff. 12.3 hiernach) vorliegen.

Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz von EZL.

### 10.4 Zahlungswährung

Die Zahlung erfolgt in der Währung gemäss Bestellung/Auftrag/Vertrag, sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

### 10.5 Verrechnungsvorbehalt

EZL ist berechtigt, fällige Forderungen, welche sie gegenüber dem Leistungserbringer besitzt, mit Rechnungen des Leistungserbringers zu verrechnen.

Der Leistungserbringer ist nicht berechtigt,

allfällige Forderungen gegenüber EZL mit Rechnungen von EZL zu verrechnen.

### 10.6 Zahlungsverzug

In Zahlungsverzug gerät EZL erst mit Eingang einer schriftlichen Mahnung seitens des Leistungserbringers.

### 10.7 Anerkennungsausschluss

Zahlungen von EZL gelten weder als Anerkennung einer mängelfreien Vertragserfüllung noch als Anerkennung einer ordnungsgemässen Rechnungsstellung.

## 11. Ausführung, Auskünfte, Materialien, Sicherheitsanweisungen

EZL und ihre Vertreter haben nach Voranmeldung freien Zutritt zu den Werk- und Produktionsstätten des Leistungserbringers und denjenigen seiner Subunternehmer und es sind ihr alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität des verwendeten Materials etc. zu erteilen.

Die technischen Spezifikationen der Bestellung/des Auftrags sind zwingend einzuhalten.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet ausschliesslich erprobte, mängelfreie und wartungsarme Werkstoffe zu verwenden und nur solche Materialien und Konstruktionen anzuhändigen, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, ihrer konstruktiven Beschaffenheit, ihrer Verarbeitung, ihrer chemisch-physikalischen Eigenschaften und ihrer Altersbeständigkeit in jeder Beziehung einwandfrei sind und sich bewährt haben.

Die verwendeten Materialien müssen in Bezug auf ihre technische Qualität und spätere Entsorgung stets den neuesten Erkenntnissen entsprechen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, hat der Leistungserbringer EZL darauf aufmerksam zu machen, bevor die Bestellung ausgeführt oder mit den Arbeiten begonnen wird. Weiter hat der Leistungserbringer EZL in allen entsorgungstechnischen Fragen zu beraten.

Material, welches EZL zur Ausführung einer Bestellung liefert, bleibt auch nach seiner Be- bzw. Verarbeitung Eigentum von EZL, selbst

wenn der Wert der Arbeit grösser ist als der des gelieferten Materials.

Beim Betreten des Werkes, von Bau- oder Montagestellen der EZL gelten zusätzlich zu diesen AEB allfällige Sicherheitsanweisungen und -vorschriften von EZL. Bei deren Verletzung haftet der Leistungserbringer oder seine Hilfsperson für daraus bei EZL entstandene Schäden. EZL lehnt jede Haftung gegenüber dem Leistungserbringer oder seinen Hilfspersonen ab.

EZL kann verlangen, dass Personen, die gegen ihre Anordnungen verstossen, deren Verhalten den Baubetrieb gefährdet oder die ungeeignet sind, von der Bau- oder Montagestelle abgezogen werden. Der Leistungserbringer sorgt in solchen Fällen für geeigneten Ersatz, wobei er allfällige dadurch entstehende Verzögerungen selbst zu vertreten hat.

## 12. Besondere Bestimmungen beim Kauf von Waren

### 12.1 Transport und Verpackung

Der Leistungserbringer haftet für die fachgerechte Lieferung und Verpackung der Kaufgegenstände. Letztere muss so beschaffen sein, dass die Kaufgegenstände auf dem Transportweg gegen Transportschäden und für die Dauer einer allfälligen Zwischenlagerung gegen Schäden, insbesondere infolge Witterung und Korrosionsbildung, geschützt sind. Die Verpackung ist so anzufertigen, dass die Kaufgegenstände mittels Stapler oder Kran verzugslos entladen werden können. Als Verpackungsmaterialien sind möglichst keine umweltbelastenden Stoffe zu verwenden.

Ist beim Auspacken besondere Vorsicht geboten, hat der Leistungserbringer einen gut sichtbaren Hinweis auf der Verpackung anzubringen.

### 12.2 Transportversicherung

Es steht dem Leistungserbringer frei bzw. es wird ihm empfohlen, Kaufgegenstände gegen Transportschäden zu versichern. Wird ausnahmsweise vereinbart, dass EZL selbst eine Transportversicherung abschliesst, hat der

Leistungserbringer EZL rechtzeitig Versanddatum, Versandart, Wert der Ware, Gewicht, Anzahl Kolli sowie Masse und Gewicht des grössten Kollo mitzuteilen. Sollte EZL diese Angaben nicht rechtzeitig vor Abgang der Sendung erhalten, erfolgt der Versand auf Gefahr des Leistungserbringers.

### 12.3 Lieferschein und Dokumentation

Alle Lieferungen sind zwingend mit einem Lieferschein (Versandanzeige) inkl. allenfalls erforderlicher Zolldokumentationen zu versehen. Der Lieferschein muss enthalten:

- Referenz
- Bestell-Nr.
- Bestelldatum und Artikelhinweis mit Mengenangaben
- Brutto- sowie Nettogewicht
- Bestimmungsart.

Die vollständige Dokumentation stellt einen zwingenden Bestandteil des Lieferumfangs dar. Dazu gehören auch technische Unterlagen, welche EZL gegebenenfalls für eine Konformitätsprüfung benötigt. Weiter können je nach Kaufgegenstand namentlich Ausführungspläne, Prüfatteste, Unterhalts- und Betriebsvorschriften, Ersatzteillisten etc. dazugehören. Die Dokumentation hat in der von EZL verlangten Anzahl und Sprache zu erfolgen, wobei ohne abweichende Vereinbarung Deutsch die massgebliche Sprache ist.

### 12.4 Lieferkosten, Gefahrenübergang und Erfüllungsort für die Lieferung

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Leistungserbringers bis zum Wareneingang an die in der Bestellung von EZL angegebene Lieferanschrift ("**Erfüllungsort**"). Ist in der Bestellung kein Erfüllungsort angegeben, gilt der Sitz von EZL (Buechstrasse 32, 8645 Jona) als Erfüllungsort.

Fehlen die Warenpapiere, lagert die Lieferung so lange auf Kosten und Gefahr des Leistungserbringers, bis die Papiere eingetroffen sind.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen AEB

Es gilt die Ankunfts Klausel DDP der INCO-TERMS 2020.

### 12.5 Teillieferung, Vorauslieferung, Über- und Unterlieferung

Teil- oder Vorauslieferungen setzen das vorgängige schriftliche Einverständnis von EZL voraus. Liefert der Leistungserbringer bei Gattungsschulden zu viel (Überlieferung) oder zu wenig (Unterlieferung), kann EZL die Annahme der Lieferung als Ganzes verweigern.

### 12.6 Lieferfristen

Die in der Bestellung aufgeführten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist das Eintreffen bzw. die Fertigstellung der Kaufgegenstände am Erfüllungsort (vgl. Ziff. 12.4 hiervor) massgebend.

### 12.7 Lieferverzug

Bei Überschreitung des Liefertermins gerät der Leistungserbringer ohne Mahnung in Verzug.

Absehbare Terminüberschreitungen hat der Leistungserbringer unverzüglich nach ihrer Feststellung EZL mit einer Begründung sowie unter Angabe der mutmasslichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

Beendet sich der Leistungserbringer im Verzug, ist EZL berechtigt, entweder am Vertrag festzuhalten und auf der Vertragserfüllung zu bestehen oder nach unbenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Der Leistungserbringer schuldet EZL für jeden vollen sowie angebrochenen Tag, um den er den Liefertermin überschreitet, eine Konventionalstrafe von 0.5% des vereinbarten Kaufpreises (inkl. allfälliger Zusatzkosten z.B. für die Lieferung, exkl. MWST), höchstens jedoch 10% der gesamten Vergütung. Die Konventionalstrafe ist auch und so lange geschuldet, wie wesentliche Mängel an den Kaufgegenständen nicht behoben sind.

Übersteigt der effektive Schaden, welcher EZL infolge des Lieferverzugs entstanden ist, die Höhe der Konventionalstrafe, darf EZL anstelle der Konventionalstrafe den effektiven Verspätungsschaden fordern, wobei das Verschulden des Leistungserbringers vermutet wird.

Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung gilt nicht als Verzicht von EZL auf ihre gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche aus dem Lieferverzug. Insbesondere bleiben die Konventionalstrafe bzw. der Ersatz des effektiven Schadens geschuldet.

Ist der Verzug auf höhere Gewalt zurückzuführen (Krieg, Naturkatastrophen, rechtliche Unmöglichkeit wie z.B. Ein- und oder Ausführverbote etc.) haben die Parteien über den Fortbestand des Vertrags zu verhandeln. Die Störung des Arbeitsfriedens gilt nicht als höhere Gewalt. Führen die Verhandlungen innert vier Monaten zu keiner Einigung, ist EZL berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

### 13. Gewährleistung

Der Leistungserbringer bietet dafür Gewähr, dass die Kaufgegenstände:

- die zugesicherten bzw. die mit EZL vereinbarten Eigenschaften aufweisen,
- den anwendbaren Sicherheitsvorschriften entsprechen,
- nach den allgemein üblichen und aktuellen Industriestandards bzw. den anerkannten Regeln der Baukunde hergestellt wurden und
- keine körperlichen, rechtlichen oder anderweitigen Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorgesehenen Gebrauch beeinträchtigen.

EZL ist während der gesamten Dauer der Gewährleistungsfrist zur Geltendmachung von Mängeln an den Kaufgegenständen berechtigt. Die sofortigen Prüf- und Rügeobligationen gemäss Art. 201 OR und Art. 367 OR

sind ausdrücklich ausgeschlossen. Der Leistungserbringer verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Verjährungsfrist ("**Gewährleistungsfrist**") für Ansprüche aus mangelhafter Lieferung oder Herstellung beträgt mindestens zwei Jahre, bei Einbau in ein unbewegliches Werk mindestens fünf Jahre, jeweils beginnend mit der Lieferung bzw. mit der Fertigstellung oder dem Einbau der Kaufgegenstände am Erfüllungsort. Sie verlängert sich um die Zeit, während der der Kaufgegenstand wegen der allfälligen Nachbesserung nicht uneingeschränkt gebraucht werden kann. Ist Nacherfüllung erforderlich, so beginnt die Gewährleistungsfrist neu ab dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem die Instand gestellten bzw. ersetzten Kaufgegenstände in Betrieb genommen werden.

Gründet der Anspruch von EZL nicht in einer mangelhaften Lieferung oder Herstellung, sind die gesetzlichen Verjährungsfristen anwendbar.

Bei Mängeln an den Kaufgegenständen kann EZL unbeschadet weitergehender Rechte und unabhängig von einem allfälligen Verschulden des Leistungserbringers wahlweise die "**Nacherfüllung**" im Sinne der Reparatur der Kaufgegenstände (Nachbesserung) oder die Lieferung mangelfreier Kaufgegenstände (Ersatzlieferung) verlangen. Die Nacherfüllung hat unverzüglich zu erfolgen und gilt nach einmaligem erfolglosem Versuch als fehlgeschlagen. Nach fehlgeschlagener Nacherfüllung kann EZL unabhängig von einem allfälligen Verschulden des Leistungserbringers wahlweise Minderung geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten.

Ist der Leistungserbringer mit der Nacherfüllung säumig oder besteht Dringlichkeit, so ist EZL berechtigt, die Nacherfüllung auf Kosten und Risiko des Leistungserbringers selbst

vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Bestehen Differenzen in Bezug auf die Mängelbewertung, so ist das Ergebnis von Kontrollen oder Untersuchungen entscheidend, die eine gemeinsam bestimmte Prüfstelle/Gutachterperson vorgenommen hat. Die Kosten dieser Untersuchungen hat jene Partei zu tragen, die sich gemäss dem Ergebnis im Unrecht befindet.

Ist wegen des Mangels ein Schaden entstanden, hat EZL ausserdem in jedem Fall das Recht, unabhängig von einem allfälligen Verschulden des Leistungserbringers Schadenersatz zu verlangen. Der Leistungserbringer haftet auch - unabhängig von einem allfälligen Verschulden - für Schäden, welche Dritten entstanden sind.

### 14. Verletzung von Rechten Dritter

Der Leistungserbringer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Urheberrechts- und Patentverletzungen sowie für Verletzungen weiterer Immaterialgüterrechte aus den von ihm gelieferten oder hergestellten Kaufgegenständen. Er ist verpflichtet, diesbezügliche Prozesse auf eigene Kosten für EZL zu führen und EZL von sämtlichen Schadenersatzforderungen frei zu halten.

### 15. Versicherungen

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses mit EZL im Besitz einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 5 Mio. für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu sein oder eine solche Versicherung abzuschliessen. Sofern er im Sinne des Bundesgesetzes über die Produkthaftung als Hersteller gilt, hat die Versicherung auch die Produkthaftungspflicht zu umfassen.

Betreffend Transportversicherung wird auf Ziff. 12.2 hiervor verwiesen.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen AEB

Der Leistungserbringer übergibt EZL auf erstes Verlangen den entsprechenden schriftlichen Nachweis seiner Versicherungsgesellschaft.

### 16. Gesetzliche Bestimmungen, soziale Verantwortung, Umweltschutz und Antikorruption

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Insbesondere sichert er zu, dass alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Fachempfehlungen betreffend Beschäftigung des Personals (insbesondere sozialversicherungs- und ausländerrechtliche Bestimmungen) eingehalten werden. Der Leistungserbringer hat die Pflicht, diese Vorschriften auf allfällige Subunternehmer zu überbinden und die Einhaltung durch diese zu kontrollieren.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Umgang mit Mitarbeitenden, zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz einzuhalten und bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verhindern bzw. im grösstmöglichen Mass zu minimieren.

Weiter hat der Leistungserbringer die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN (<http://www.unglobalcompact.org>) sowie die International Labour Standards der ILO (<http://www.ilo.org>) zu beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Kinder- und Zwangsarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Der Leistungserbringer sichert zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der Kaufgegenstände ohne ausbeuterische Kinderarbeit erfolgt ist.

Der Leistungserbringer sichert zu, keine

Konfliktrohstoffe für die Herstellung der Kaufgegenstände zu verwenden. Konfliktrohstoffe sind beispielsweise Columbit-Tantalit (Coltan), Kassiterit (Zinnstein), Gold, Wolframit und deren Derivate aus der Demokratischen Republik Kongo und den daran angrenzenden Ländern, näher definiert in Art. 1502 des Dodd-Frank Act (USA).

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Zusammenhang mit Verträgen mit EZL Erpressung, Bestechung und andere unrechtmässige, unethische oder betrügerische Aktivitäten zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die geltenden Antikorruptionsgesetze eingehalten werden.

Bei Verletzung der Pflichten gemäss dieser Ziffer schuldet der Leistungserbringer EZL pro Verstoß eine Konventionalstrafe in Höhe des fünffachen Betrags der vom zuständigen Organ ausgesprochenen, rechtskräftigen Busse, höchstens jedoch CHF 30'000.00. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Leistungserbringer nicht von seinen Verpflichtungen gemäss dieser Ziffer.

Der vertragsgemässe Zustand gemäss dieser Ziffer ist innert 10 Tagen seit dem Verstoß herzustellen. Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatz oder darüber hinausgehenden Ansprüchen durch EZL bleibt von den Ansprüchen auf die Konventionalstrafe unberührt.

### 17. Massnahmen gegen Wettbewerbsabreden

Trifft der Leistungserbringer oder ein von ihm beauftragtes Subunternehmen im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis mit EZL unzulässige Wettbewerbsabreden, so schuldet er EZL eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10 % des Preises bzw. der bereinigten Angebotssumme (Verhältnis EZL / Leistungserbringer) resp. 10 % der Gesamtvergütung für die Leistung des Subunternehmers (Verhältnis Leistungserbringer / Subunternehmer).

### 18. Haftung und Schadloshaltung

Für die Nichteinhaltung dieser AEB und anderer vertraglicher Pflichten haftet der Leistungserbringer grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Ausserdem hat der Leistungserbringer EZL unabhängig von einem allfälligen Verschulden von sämtlichen Aufwendungen für allfällig gebotene Rückrufaktionen für bei ihm gekaufte oder von ihm gelieferte oder hergestellte Kaufgegenstände freizustellen.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, EZL für sämtliche Ansprüche und Forderungen (einschliesslich allfälliger Gerichts- und Anwaltskosten im Zusammenhang mit der Abwehr solcher Ansprüche), die gegen EZL aufgrund

- mangelhafter Kaufgegenstände,
- der Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere von Urheber- und sonstigen Schutzrechten Dritter, oder
- einer sonstigen Verletzung dieser AEB und anderer vertraglicher Verpflichtungen durch den Leistungserbringer erhoben werden, schadlos zu halten und zu entschädigen.

EZL ist verpflichtet, den Leistungserbringer unverzüglich über solche gegen sie erhobene Ansprüche zu informieren.

### 19. Weitere Bestimmungen

#### 19.1 Änderung der AEB

EZL behält sich die jederzeitige Änderung dieser AEB vor. Änderungen gelten ab deren Mitteilung an den Leistungserbringer für alle danach begründeten Rechtsbeziehungen mit EZL.

#### 19.2 Werbung und Kommunikation

Hinweise auf die geschäftlichen Beziehungen mit EZL zu Werbezwecken erfordern die schriftliche Zustimmung von EZL.

Der Leistungserbringer darf über das dem Kaufgegenstand zugrunde liegende Geschäft (z.B. ein Bauvorhaben) gegenüber Dritten,

insbesondere gegenüber den direkt betroffenen Anstössern, Behörden, Medien etc., nur mit schriftlicher Zustimmung von EZL kommunizieren. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen.

### 19.3 Abtretung, Verpfändung, Übertragung

Ohne schriftliche Zustimmung von EZL sind die Abtretung oder Verpfändung von Rechten und Forderungen sowie die Übertragung von vertraglichen Verpflichtungen durch den Leistungserbringer an Dritte weder vollständig noch teilweise zulässig.

### 19.4 Geheimhaltung

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit EZL erlangten, vertraulichen Informationen auch über die Vertragsbeendigung hinaus strikt geheim zu halten und zu keinem anderen als dem Vertragszweck zu verwenden. Er ist dafür verantwortlich, dass alle Personen, die von ihm mit der Erbringung von Lieferungen und Leistungen im Rahmen seines Vertrages mit EZL betraut werden, diese Geheimhaltungsverpflichtung beachten und die erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder anderweitig verwerten. Dies gilt, solange und soweit die Informationen nicht auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind oder EZL schriftlich auf die Geheimhaltung verzichtet hat.

Dem Leistungserbringer von EZL überlassene Informationen, Dokumente, Zeichnungen, Modelle etc. müssen zweckmässig gelagert werden und verbleiben im Eigentum von EZL. Sie dürfen vom Leistungserbringer ohne Zustimmung von EZL nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind EZL alle Unterlagen samt Abschriften, Vervielfältigungen, elektronischen Kopien etc. unverzüglich herauszugeben und sämtliche elektronischen Dateien auf eigenen Datenträgern des Leistungserbringers sind unwiderruflich zu löschen. Verzichtet EZL auf eine Bestellung oder auf die Erteilung eines Auftrags/einen Vertragsabschluss, sind die Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben bzw. zu löschen.

Bei Verletzung der Pflichten gemäss dieser Ziffer schuldet der Leistungserbringer EZL pro

## Allgemeine Einkaufsbedingungen AEB

Verstoss eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 20'000.00. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Leistungserbringer nicht von seinen Verpflichtungen gemäss dieser Ziffer. Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatz oder darüber hinausgehenden Ansprüchen durch EZL bleibt vom Anspruch auf die Konventionalstrafe unberührt.

### 19.5 Datenschutz

EZL ist im Rahmen der Abwicklung der Bestellung/des Kaufs/des Vertragsabschlusses berechtigt, personenbezogene Daten in Bezug auf den Leistungserbringer zu verarbeiten. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann insbesondere auch die Übermittlung an Dritte in der Schweiz oder Länder innerhalb oder ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums umfassen, welche über kein angemessenes Datenschutzniveau verfügen. Soweit zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen erforderlich, wird EZL den Schutz der personenbezogenen Daten durch Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer sicherstellen.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzrechts und, soweit massgeblich, der EU-Datenschutzgrundverordnung zu beachten und umzusetzen. Weiter ist er verpflichtet, personenbezogene Daten nur zum Zweck der Abwicklung der Bestellung/des Kaufs/der Vertragserfüllung zu verarbeiten. Sofern der Leistungserbringer als Teil seiner Leistung personenbezogene Daten von EZL verarbeitet, wird er zu diesem Zweck eine Datenauftragsvereinbarung mit EZL abschliessen und EZL alle erforderlichen Informationen zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Verfügung stellen.

### 19.6 Urheberrechte

Bei speziell und exklusiv für EZL hergestellten, verpackten und/oder gelieferten Kaufgegenständen gehen sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an diesen Schutzrechten mit deren Erstellung beim oder mit dem Erwerb durch den Leistungserbringer unwiderruflich, sofort und ausschliesslich sowie inhaltlich örtlich und zeitlich unbeschränkt auf EZL über.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die

Kaufgegenstände frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Urheber- und sonstigen Schutzrechten Dritter, die die Erreichung des vertraglich vereinbarten Zwecks beeinträchtigen und/oder ausschliessen, herzustellen, zu verpacken und/oder zu liefern.

### 19.7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine ihr nach dem Sinn und Zweck dieser AEB und den wirtschaftlichen Auswirkungen der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommende Klausel.

Dasselbe gilt, wenn die AEB eine Lücke enthalten sollten.

### 19.8 Streitigkeiten

Meinungsverschiedenheiten oder Gerichtsverfahren berechtigen den Leistungserbringer nicht zur Unterbrechung seiner Arbeiten oder sonstigen Verweigerung irgendwelcher vertraglichen Leistungen.

### 19.9 Anwendbares Recht und Gerichtstand

Auf alle Fragen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet **schweizerisches Recht** Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, „Wiener Kaufrecht“, in Kraft seit 1.3.1991) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.

Ausschliesslich zuständig für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind **die für Rapperswil-Jona zuständigen Gerichte**.